



*stadtgemeinde bad leonfelden*

## **HORTORDNUNG**

**für den**

### **Kinderhort**

**der Stadtgemeinde Bad Leonfelden**

**geltend ab 01. August 2020**

#### **I. Betrieb eines Hortes**

Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden betreibt einen Hort nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl.Nr.39/2007, i.d.g.F. mit dem Sitz in 4190 Bad Leonfelden, Pfarrereithe 2.

#### **II. Arbeitsjahr und Ferien**

1. Das Arbeitsjahr des Hortes beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen am 1. August bzw. dem vorangehenden Montag und enden am 31. August bzw. dem darauffolgenden Freitag.
3. Die Weihnachtsferien beginnen und enden mit den Weihnachtsferien der allgemein bildenden Pflichtschulen.
4. Oster- und Pfingstferien beginnen mit den Oster- und Pfingstferien der allgemein bildenden Pflichtschulen und enden am jeweils am Oster- und Pfingstmontag.

#### **III. Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeit des Hortes ist von  
Montag bis Donnerstag von 11.30 Uhr bis 17:30 Uhr und  
Freitag von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
Wobei ab 11.30 das gemeinsame Mittagessen im Speisesaal der Hauptschule eingenommen wird. Ab 12.00 Uhr ist der Kinderhort, Pfarrereithe 2 geöffnet.

2. An schulfreien Tagen ist der Hort von  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet,  
wenn mindestens 10 Kinder zum Besuch angemeldet sind.

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Hort geschlossen.

3. Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt, wobei das Mittagessen wie unter Pkt 2 angeführt gemeinsam im Speisesaal der Hauptschule eingenommen wird.

#### **IV. Aufnahme in den Hort**

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers).

3. Für die Aufnahme in den Hort ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Hortleitung zu erfolgen. Zur Anmeldung sind die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen mitzubringen.
4. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden entscheidet in Absprache mit der Hortleitung über die Aufnahme in den Hort und teilt diese den Eltern persönlich oder schriftlich mit.
5. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.

#### **V. Abmeldung:**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Hortleitung zu erfolgen.

#### **VI. Widerruf der Aufnahme:**

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

#### **VII. Zusammenarbeit mit den Eltern**

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Hortleitung nach Beginn eines Arbeitsjahres zur einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

#### **VIII. Pflichten der Eltern**

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen an schulfreien Tagen nicht vor 07.30 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss in den Hort kommen.
4. Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern die Hortleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
6. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Hortes verbringt.

7. Den Eltern obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeit des Hortes. Dem Personal des Hortes obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Hortes. Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes. Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Die Eltern erbringen den Nachweis über eine jährliche ärztliche Untersuchung ihres/r Kindes/r. Bestätigungen über amts-, haus- oder schulärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
9. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Hartl', written in a cursive style.

Alfred Hartl





*Stadtgemeinde Bad Leonfelden*

## **TARIFORDNUNG**

### **des Kinderhortes der Stadtgemeinde Bad Leonfelden**

Gem. § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 wird folgendes festgelegt:

#### **Abschnitt I.**

#### **Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der mit dem betreffenden Kind im selben Haushalt lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen und beinhaltet:

- a) Bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. § 25 EStG 1988;
- b) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden. Bei Erreichung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlage oder Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung (§ 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuerges. 1994 i.V.m § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG) ist der zuletzt ausgestellte Einkommensteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen.
- c) Sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung
- d) In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen;  
Bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage  
Bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)
- e) Alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten (einschl. Ausgleichszahlungen), AMSG-Beihilfen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt, Sozialhilfe, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, etc.

- f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen
- g) Unterhaltsleistungen gem. §§ 94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- h) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind im Haushalt € 200,00 abzuziehen.

(2) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag sind die Einkommensunterlagen des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen (z.B. für das Hortjahr 2020/21 die Einkommensunterlagen 2019). Für die Berechnung des Familieneinkommens ist der Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Die ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Basis für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Hortjahr. Die Eltern sind verpflichtet, Veränderungen der Einkommenssituation, die die Berechnung des Hortbeitrages beeinflussen können, während des Hortjahres dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben. Sofern Anhaltspunkte vorliegen, kann der Erhalter während des Hortjahres Nachweise zur Neuberechnung des Elternbeitrages einfordern.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht spätestens bis zum 15. Sept. des laufenden Hortjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten. Bei Eintritt während des laufenden Hortjahres ist das Familieneinkommen beim Aufnahmegespräch, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Eintritt des/r Kindes/r vorzulegen.

## **Abschnitt II. Elternbeitrag**

(1) Der monatlich zu leistende Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag)

- enthält eine allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer und
- soll möglichst alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abdecken. Der Kostenbeitrag für die allfällig verabreichte Mittagsverpflegung, der Materialbeitrag und ev. Veranstaltungsbeiträge sind im Elternbeitrag nicht enthalten (siehe Pkt. VI. Sonstige Beiträge).

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und ist jeweils am 15. des Monats zur Zahlung fällig. Aus organisatorischen Gründen verschiebt sich die Fälligkeit des Beitrages für den Monat September auf den 15. Oktober.

(3) Die Einhebung erfolgt mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr. Bankspesen infolge nicht vorhandener Kontodeckung gehen zu Lasten der Beitragspflichtigen.

### **Abschnitt III.**

#### **Berechnung des Elternbeitrages**

(1) Der monatliche Elternbeitrag wird grundsätzlich für 5 Besuchstage pro Woche festgesetzt und beträgt gem. § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 **mindestens € 44,00.**

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für eine Inanspruchnahme des Kinderhortes,

a) 3 % der Berechnungsgrundlage für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern - **höchstens jedoch € 115,00**

b) mindestens 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme - **höchstens jedoch € 152,00**

c) bis zu 3 Tagen

75 % des 5-Tagestarifes – mindestens jedoch € 44,00.

### **Abschnitt IV.**

#### **Indexanpassung**

Der Mindest- und der Höchstbeitrag, die gem. Absch. III errechneten Elternbeiträge und die Materialbeiträge (Abschn. VI) sind indexgesichert. Die Indexanpassung gem. § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

### **Abschnitt V.**

#### **Ermäßigungen**

(1) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung wird für das 2. oder jede weitere Kind(er) einer Familie je ein Abschlag von 20 % festgesetzt. Es obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(3) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung nachweislich (Vorlage einer ärztl. Bestätigung) am Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für das betreffende Monat zur Hälfte ermäßigt.

### **Abschnitt VI.**

#### **Sonstige Beiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 20,00 (pro Semester € 10,00) pro Arbeitsjahr direkt im Kinderhort eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 2 Tage vor der geplanten Veranstaltung direkt im Kinderhort eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und der Veranstaltungsbeiträge kann in Zeit vom 01. – 30. Sept. des jeweils darauffolgenden Arbeitsjahres im Kinderhort eingesehen werden.

(4) Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sind in den angeführten Beträgen nicht enthalten. Die Einhebung erfolgt über die Schülersauspeisung in den Pflichtschulen. Es wird der jeweils festgesetzte Kostenbeitrag pro Essensportion verrechnet.

## **Abschnitt VII.**

### **Gastbeiträge**

(1) Besuchen Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Bad Leonfelden haben, den Kinderhort, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag wird gem. § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung mit 50 % des monatlichen Höchstbeitrages, in dem der Kinderhort geöffnet ist, festgesetzt.

## **Abschnitt VIII.**

### **Inkrafttreten**

**(1) Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Leonfelden in seiner Sitzung vom 09. Juli 2020 beschlossen und tritt mit 1. September 2020 in Kraft.**

**(2) Mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt die Tarifordnung für den Kinderhort vom Sept. 2019 außer Kraft.**



Der Bürgermeister

Alfred Hartl